



Stand: 20.09.2010

Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer

Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung:

Zwangsverheiratung verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Eheschließungsfreiheit gewährleistet. Daneben garantieren sowohl Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch Art. 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Recht auf freie Eheschließung und selbstbestimmte Partnerwahl. Zwangsehen sind somit rechtswidrig und dürfen nicht toleriert werden. Die Landesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Opfer von Zwangsverheiratung koordinierter und zielgerichteter zu unterstützen und denen, die sich aus einer Zwangsehe lösen wollen, effektive und sichere Hilfen anzubieten. In der AG Opferschutz beim Ministerium der Justiz erarbeiten die zuständigen Ministerien zusammen mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen entsprechende Maßnahmen.

Strafbarkeit der Zwangsverheiratung

Nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB stellt die Zwangsverheiratung in der Regel einen besonders schweren Fall der Nötigung dar und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Dieser Tatbestand ist aber nur erfüllt, wenn eine Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen der Ehe genötigt wird. Damit setzt die strafrechtlich relevante Zwangsverheiratung den Einsatz von körperlich wirkender Gewalt oder von der Ankündigung eines konkreten Übels im Fall der Verweigerung der gewünschten Eheschließung voraus. Die häufigeren Fälle, in denen psychischer Druck ausgeübt wird, eine Ehe einzugehen, und die von den Betroffenen als ebenso belastend empfunden werden, können vom Strafrecht somit nicht erfasst werden. Auch daher sind Verurteilungen wegen Zwangsverheiratung vergleichsweise selten.

Zwangsverheiratung und Aufenthaltsrecht

Im Aufenthaltsrecht reicht der Begriff der Zwangsverheiratung über die im Strafrecht gezogenen engen Grenzen hinaus und erfasst jede Form der Eheschließung gegen den Willen eines oder beider beteiligter Ehepartner. Bei den Folgen ist aus aufenthaltsrechtlicher Sicht zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden: zum einen die Gruppe, bei der beide Partner bereits vor der Ehe ein stabiles Aufenthaltsrecht (z. B. Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) besitzen, und zum anderen die Gruppe, bei der der von der Zwangsverheiratung betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht vom anderen Partner bzw. der anderen Partnerin ableitet. Während sich für Opfer einer Zwangsehe, die der ersten Gruppe angehören, keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen ergeben (d. h., sie behalten ihren Aufenthaltstitel weiter),

sieht das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die zweite Gruppe verschiedene nachstehend beschriebene Regelungen vor.

Zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 19.08.2007 in § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug in Fällen von Zwangsverheiratung aufgenommen worden. Danach ist der Familiennachzug nicht zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall schließt aus, das Vorliegen des Versagungsgrundes aufgrund bloßer Vermutungen oder Hypothesen oder in sonstiger Weise auf Verdacht zu prüfen.

Keine Zwangsverheiratung im Sinne dieser Bestimmung liegt in den Fällen so genannter arrangierter Ehen vor. Da bei diesen die Verlobten trotz der vorherigen familiären Absprachen und oft nur kurzen vorherigen Kennenlernens den empfohlenen Ehegatten letztlich auch ablehnen können, kann von einer freiwilligen Entscheidung zur Eheschließung ausgegangen werden. Diese Form von arrangierter Eheschließung ist daher ungeachtet ihres vermittelten Zustandekommens und unter Umständen überwiegend anderer Motive auch auf die freiwillige Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gerichtet und somit aufenthaltsrechtlich schutzwürdig.

Die Abgrenzung der Zwangsverheiratung zur arrangierten Ehe kann im Einzelfall schwierig sein, da ein auf die betroffenen Personen ausgeübter Zwang nicht immer konkret zu bezeichnen und offensichtlich ist, sondern die Drucksituation oftmals subtil erzeugt oder mitunter nur subjektiv empfunden wird. Erforderlich ist daher eine besonders sorgfältige Ermittlung und Bewertung aller gegebenen Umstände des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Zwangsverheiratungen bei den betroffenen Opfern erhebliche physische und psychische Schäden verursachen, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreifen und traumatische Auswirkungen haben können.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei gesichertem Aufenthaltsstatus

Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten

Unionsbürgerinnen und -bürger sowie EWR-Angehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen) genießen unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten. Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft hat keinen Einfluss auf das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz sind Schweizerinnen und Schweizer grundsätzlich gleichgestellt.

Tod oder Wegzug der Unionsbürger bzw. des Unionsbürgers aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sowie Scheidung oder Aufhebung der Ehe berühren nicht das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige, die nach Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) einen assoziationsrechtlichen Status als Familienangehörige türkischer Arbeitnehmerinnen oder

türkischer Arbeitnehmer erworben haben, verlieren diesen nur, wenn entweder ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gefährdet (Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80) oder sie das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen haben. In den Fällen der Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen im Herkunftsland festgehalten werden, kann nach der Rechtsprechung des EuGH nicht von einem Verlassen des EU-Mitgliedsstaates ohne berechtigten Grund ausgegangen werden, so dass die betroffenen Opfer weiter im Besitz ihres Aufenthaltsrechts bleiben.

Drittstaatsangehörige

Für den Nachzug, d.h. die Einreise und den Aufenthalt einer ausländischen Ehegattin bzw. eines ausländischen Ehegatten in das Bundesgebiet benötigt die nachziehende Person ein Visum, sofern sie nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit ist und die erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einholen kann. Gemäß § 27 Abs. 1 AufenthG wird ein Aufenthaltstitel (Visum oder Aufenthaltserlaubnis) zum Familiennachzug zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt. Nach der ständigen Rechtsprechung wird nicht der bloße Bestand einer formal ordnungsgemäßen Ehe einer Ausländerin oder eines Ausländers, also die schlichte Tatsache des Verheiratetseins, vom Schutzbereich des Art 6 Abs. 1 GG erfasst, vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob die durch das Institut der Ehe miteinander verbundenen Personen auch der Sache nach in einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne einer die persönlichen Verbundenheit der Eheleute zum Ausdruck bringenden Beistandsgemeinschaft leben.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Verheiratete

Die Aufenthaltserlaubnis der Ehegattin bzw. des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt dann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Soweit ein Opfer einer Zwangsverheiratung mangels der zeitlichen Voraussetzungen noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten kann, ist die Aufenthaltserlaubnis im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Vermeidung einer besonderen Härte nach § 31 Abs. 2 AufenthG als von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Dabei ist zum einen die Situation der betroffenen Person im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland mit derjenigen zu vergleichen, die bei einem Verbleib in Deutschland besteht. Ergibt sich, dass bei der Rückkehr eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange droht, liegt eine besondere Härte vor. Schutzwürdig sind unter anderem Belange, die mit den Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat verbunden sind, die zu einer erheblichen Diskriminierung der betroffenen Ehegattin bzw. des betroffenen Ehegatten in unterschiedlichen Bereichen wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft führen können. Zum anderen ist die Situation bei Weiterbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft mit derjenigen zu vergleichen, die bestehen würde, wenn die Lebensgemeinschaft erst nach Ablauf von zwei Jahren aufgehoben würde. Unzumutbar ist das Festhalten an der ehelichen Le-

bensgemeinschaft u.a., wenn sich die bzw. der Betroffene in einer Zwangsehe befindet; dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Opfer der Zwangssituation sind

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Jugendliche und junge Ausländerinnen und Ausländer

Bei jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten haben, wird diese mit Eintritt der Volljährigkeit zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (frühestens mit Erreichen des 16. Lebensjahres) und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung der Wiederkehrregelung des § 37 AufenthG verlängert wird.

Minderjährigen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug besitzen, ist nach § 35 Abs. 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie im Zeitpunkt der Vollendung ihres 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Bei Vorliegen von Ausweisungsgründen und Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch kann nach § 35 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis im Wege einer Ermessensentscheidung erteilt werden, wobei die besondere Problematik einer drohenden Zwangsverheiratung im Einzelfall angemessen zu würdigen ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei ungesichertem Aufenthaltsstatus

Residenzpflicht

Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbegehrende) unterliegen einer räumlichen Beschränkung (so genannte Residenzpflicht) oder einer Wohnsitzauflage. Ist zu ihrem Schutz das Verlassen des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder der Familie und einer Unterbringung an einem anderen Wohnort (ggfs. auch in einem anderen Bundesland) notwendig, ist bei der Entscheidung über die beantragte Änderung der Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage (Umverteilungsantrag) dem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen.

Sofern eine Person mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt als Partnerin bzw. Partner einer von Zwangsverheiratung bedrohten Person gefährdet ist, kommt ebenfalls eine Umverteilung in Betracht.

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG

Eine bereits erfolgte oder eine drohende Zwangsverheiratung und die damit verbundene Gefährdung können u. U. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen (so genanntes „kleines Asyl“). Seit 1. Januar 2005 kann auch an das Merkmal „Geschlecht“ als Unterfall der sozialen Gruppe ausdrücklich angeknüpft werden (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Verfolgung kann außerdem von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, vor denen erwiesenermaßen kein Schutz möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Damit können diskriminierende oder andere schädigende Handlungen von Verwandten oder sonstigen Einzelpersonen als Verfolgung gewertet werden, wenn solche Handlungen von den Behörden wissentlich geduldet werden oder wenn die Behörden es ablehnen

oder außerstande sind, wirksamen Schutz zu bieten. Ganz entscheidend kommt es damit auf die jeweilige tatsächliche Situation im Herkunftsland oder der Herkunftsregion an.

Wenn vor der drohenden Zwangsverheiratung bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde, kann ein Asylfolgeantrag mit dem Ziel der Zuerkennung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gestellt werden oder ein solcher Antrag in ein laufendes Asylverfahren eingebracht werden. Ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG führt zu einem Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

Sofern kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt wird, kann drohende Zwangsverheiratung im Herkunftsland ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG darstellen. Betroffene Personen müssen glaubhaft machen, dass sie im Fall einer Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland von ihrer Familie eingesperrt, misshandelt oder gar getötet werden bzw. dass sie dort keine existenzielle Überlebenschance hätten. Falls ein entsprechendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt wird und keine speziellen Ausschlussgründe vorliegen, soll den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Dabei ist vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzusehen.

Sofern bisher bislang kein Asylverfahren durchgeführt wurde, entscheidet die Ausländerbehörde gem. § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz selbst nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über einen „isolierten“ Antrag auf subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Gerade wenn eine betroffene Person nach dem Verlassen des familiären Umfeldes eine sichere und behütete Unterbringung gefunden hat, wären das Stellen eines erstmaligen Asylantrags und die damit verbundene Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung aufgrund der damit einhergehenden Verunsicherung und evtl. Gefährdung kontraproduktiv.

Regelungen für Opfer von Menschenhandel

In Einzelfällen können Opfer von Zwangsverheiratung auch gleichzeitig Opfer von Menschenhandel sein und damit unter das rheinland-pfälzische Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mit betreuenden Einrichtungen zum Schutz von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel vom 1. September 2008 fallen.

Falls ausnahmsweise kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist zunächst eine mindestens einmonatige Duldung als Bedenkfrist zu erteilen. Danach kann, als Anreiz für eine Kooperation mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, im Ermessensweg eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden. Dies gilt, solange die zeugenschaftliche Mitwirkung in einem entsprechenden Strafverfahren die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert.

Im Übrigen findet das allgemeine Aufenthaltsrecht Anwendung. In diesem Zusammenhang ist auch in diesen Fällen das Vorliegen der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörde zu prüfen, sofern bisher kein Asylverfahren durchgeführt wurde. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde gem. § 72 Abs. 2 AufenthG über den Antrag auf subsidiären Schutz nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Soweit Betroffene zu schützende Personen im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sind, dürfen sie gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Liegen weder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch für die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses vor, kann für vollziehbar Ausreisepflichtige ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gem. § 23a AufenthG in Betracht kommen. Die Härtefallkommission wird dabei ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters tätig. Eingaben, mit denen um die Beratung in der Kommission gebeten wird, können durch die betroffene Person oder durch Dritte an ein Mitglied der Kommission, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Ein Anspruch auf Befassung besteht jedoch nicht.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Wiederkehrmöglichkeit / Aufnahme aus dem Ausland

Anders stellt sich die aufenthaltsrechtliche Situation von Betroffenen dar, die durch Täuschung oder Drohung zur Ausreise in das Herkunftsland veranlasst und dort zwangsverheiratet oder mit dem Ziel der Zwangsverheiratung festgehalten wurden. Sofern sie vor ihrer Ausreise einen Aufenthaltstitel besaßen, erlischt dieser gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG grundsätzlich, wenn sie ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreisen. Häufig gelingt es den zur Heirat verschleppten Personen erst nach längerer Zeit, sich aus der Zwangsehe zu befreien und nach Deutschland zurückzukehren. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände des § 51 AufenthG greifen in diesen Fällen nicht. Allerdings vermittelt § 37 AufenthG jungen Ausländern und Ausländerinnen, die Deutschland nach einem längeren Daueraufenthalt verlassen haben, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Lebensunterhaltssicherung) ein eigenständiges, von anderen Aufenthaltswegen unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht. Sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, ermöglicht § 37 Abs. 2 AufenthG ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen zur Vermeidung einer besonderen Härte. Diese kann je nach den Umständen des Einzelfalles in Fällen der Zwangsverheiratung vorliegen.

Grundsätzlich besteht auch für Opfer von Zwangsverheiratung, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten und für die die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist, die Möglichkeit der Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 AufenthG. Voraussetzung ist, dass die zuständige Auslandsvertretung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die betreffende Person in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, sie - im Gegensatz zu anderen Ausländerinnen und Ausländern in vergleichbarer Lage - aufzunehmen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme kann im Ermessensweg auch von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

Soweit den für die Visumserteilung im Ausland zuständigen Auslandsvertretungen oder den im Inland zuständigen Ausländerbehörde Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Zwangsverheiratung erfolgen soll bzw. bereits erfolgt ist, sollen getrennte Befragungen der Verlobten bzw. Eheleute durchgeführt werden, wobei stets darauf zu achten ist, dass auf vermutete Opfer von Zwangsverheiratung kein physischer und/oder psychischer Druck durch das familiäre Umfeld ausgeübt wird, und daher insbesondere keine weiteren Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen anwesend sein dürfen. Sollten die beteiligten Verlobten bzw. Ehegatten allerdings darauf beharren, dass in ihrem Fall keine Zwangsverheiratung vorliege, rechtfertigt allein der Verdacht der Zwangsverheiratung nicht die Ablehnung des beantragten Aufenthaltstitels.

Der Zwangsverheiratung vergleichbare Problematik

Der Begriff der Zwangsverheiratung, um den es im vorstehenden Leitfaden geht, erfasst Fälle, in denen eine Ehe gegen den Willen eines oder beider Ehepartner geschlossen wird oder werden soll. Eine vergleichbar belastende Situation und möglicherweise auch vergleichbare Gefahrenlage kann entstehen, wenn das Opfer zwar nicht unter Zwang verheiratet werden soll, aber eine unerwünschte Beziehung mit entsprechenden Zwangsmitteln verhindert oder beendet werden soll. Es macht für das Opfer oft keinen wesentlichen Unterschied, ob eine bestimmte Ehe erzwungen oder eine von ihm gewünschte Beziehung auf gleiche Weise unterbunden wird, um eine spätere aber noch nicht in Bezug auf eine bestimmte Person konkretisierte Eheschließung (z.B. innerhalb einer bestimmten Gruppe) zu ermöglichen. In diesen Fällen können einzelne der vorstehenden Ausführungen entsprechend herangezogen werden.